

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der dritte Titel vom Mittheilungsbescheide.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der dritte Titul
 vom
 Mittheilungsbescheide.

§. 261.

Des Richters Amt bey Prüfung des angetretenen
 Beweises.

Ehe der Richter zu der Mittheilung der Beweisartical schreitet, muß der angetretene Beweis wohl erwogen werden [Grundsätze von Befertigung der Relationen §. 116.].

§. 262.

Von der Auflage.

Wenn nun nichts erhebliches bey der Beweisfrist, bey dem Beweismittel, bey den Articuln, und bey der Person der Zeugen zu erinnern ist, so werden die Beweisartical dem Producten mitgetheilet, um zulässige Fragestücke darauf einzubringen a), und wird, wie gewöhnlich, geschlossen. Werden aber Articul oder Zeugen verworfen, so muß davon die Ursache im Bescheide angegeben werden. In einigen Gerichten wird sogleich Tagesfarth, die Zeugen vorzustellen, wie auch zur Beehdigung und Abhörnung der Zeugen angeezet, und dem Producten nur frey gelassen, vor dem Termin zulässige Fragestücke zu überreichen b). Die Fragestücke müssen sowohl im ordentl

ordentlichen als summarischen Proceß, auch selbst bey der Gewissensvertretung gefordert werden. Sie sind eine Vertheidigung wider die Articul c).

- a) c. 2. de test. in 6., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 7.
- b) Die;zellische Oberappellat, Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 8. läßet dieses im schleunigsten Besizstreite zu.
- c) PVFEND. Introd. in proc. ciu. P. III. c. VII. §. 36. seq.

M u s t e r:

In Sachen des Oberhauptmann zu N. Johann Dieterich von N. Klr. und Producenten, entgegen und wider Ernst Leopold von N. zu N. Beklagten und Producten wird diesem der von jenem übergebenen Ueberreichung 2c. sammt Unt. Copey erkannt, und demselben anbefohlen, auf die überreichte Beweisarticul, woyon jedoch der 5te als unerheblich, der 8te, 9te und 10te als bloße Folgerungen, der 2te Zeuge aber als ein gebrüderter Dienstbothe zu verwerfen, zulässige Fragestücke innerhalb 4 Wochen nach Empfangung dieses zu überreichen; worauf sodann fernere rechtliche Verfügung gemacht werden soll. Beschlossen u. s. w.
Kdnigl. u. s. w.

Der

Der vierte Titul

von

der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Product die Fragestücke binnen der gesetzten Frist nicht einreicht, so ist dessen Ungehorsam anzuklagen und zu bitten: sofort Termin zur Vorführung, Beendigung und Abhörung der Zeugen anzusetzen, und dem Producten nur nachzulassen, daß er seine Fragestücke, vor dem Termin annoch einreiche, welches denn auch erkannt werden muß. Ueber Fragestücke welche erst nach dem Verhör eingereicht worden, müssen die Zeugen nicht ohne sonderbare erhebliche Ursachen befraget werden *a)*. Jedoch werden alsdenn noch Fragestücke nach dem Verhör zugelassen: 1.) wenn Product etwa überall nicht mit seinen Fragestücken gehöret oder bey dem Verhör die Zeugen über die Fragestücke zu vernehmen vergessen worden; 2.) wenn er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen könnte; 3.) wenn die Zeugenaussagen dunkel und blos durch diese Fragestücke zu erläutern wären. In diesem letzteren Falle, imgleichen wenn aus Versehen die Zeugen über alle oder etliche Fragestücke nicht vernommen sind, müssen die Zeugen sogar nach der Eröffnung des Verhörs anderweit vernommen werden.

a) Zellische; Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. I. §. 7., PVFEND, Introd, in Proc. civ. P. III. c. 7. §. 40, 41.

Der